



**MOSES
ONLINE**

www.moses-online.de

Das Portal zum Thema Pflegekinder und Adoption

Magazin

**Interview mit einer Pflegemutter über die
Aufnahme von zwei Schwestern**

**Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes
Qualifizierung der Pflegekinderhilfe**

**Urteil zur Frage des Umgangsabschluss
wegen ablehnenden Kindeswillen**

Angemessene Alterssicherung für Pflegeeltern

Literaturtipps

Liebe Leserin, lieber Leser

Wir wünschen Ihnen ein gutes Neues Jahr 2016.

Dies wird ein interessantes Jahr für das Pflegekinderwesen, denn im Mai soll es einen Referentenentwurf für die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes geben. Hier wird es um einige wichtige Themen, besonders aber um die Aufnahme der Kinder mit Behinderungen in das SGB VIII – die sogenannte „Große Lösung“ gehen. Nach der Veröffentlichung des Referentenentwurfs wird es dann zu Stellungnahmen und Anhörungen der verschiedensten Verbände und Institutionen kommen. Dann wird der Entwurf erneut überarbeitet. Politisches Ziel ist es, noch in dieser Legislaturperiode – also bis Mitte 2017 – das Gesetz im Bundestag und Bundesrat zu verabschieden.

Das heutige Magazin stellt Ihnen den Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes vor.

Wir haben uns diesmal besonders viel Platz und Zeit genommen für ein Interview mit einer Pflegemutter, die mit ihrem Mann vor 14 und 15 Jahren zwei Schwestern aufgenommen hat. In dieser Zeit sind die Pflegeeltern auch Vormund der Kinder geworden und haben einige Jahre im arabischen Ausland gelebt.

Weiterhin finden Sie zwei Urteile zu Fragen des Kindeswillen bei Besuchskontakten und der angemessenen Alterssicherung von Pflegeeltern.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen.

Herzliche Grüße

Henrike Hopp

Inhaltsverzeichnis:

Interview Wir sind eine Familie - eine Pflegefamilie	3
Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes Qualifizierung der Pflegekinderhilfe	10
Rechtliches.....	14
<i>Zur Frage des Umgangsabschluss wegen ablehnenden Kindeswillen</i>	14
<i>Angemessene Alterssicherung für Pflegeeltern</i>	16
Literatur	19
<i>Nuckeldecke. Die Geschichte einer Adoption</i>	19
<i>Tim lebt! Wie uns ein Junge, den es nicht geben sollte, die Augen geöffnet hat.</i>	20
<i>Herzwurzeln. Ein Kinderfachbuch für Pflege- und Adoptivkinder</i>	20
Interessantes	20
<i>Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz</i>	20
<i>Familie ist Vielfalt - Inklusion leben, Teilhabe sichern</i>	21

Interview

Wir sind eine Familie - eine Pflegefamilie

Dieses Interview mit der Pflegemutter führte Henrike Hopp

Was seid ihr für eine Pflegefamilie?

Wir sind eine Familie mit zwei Pflegekindern, Schwestern, mein Mann und ich.

Wann sind die Mädchen zu euch gekommen?

Verena ist zu uns gekommen im Juni 2000, da war sie 6 Monate alt. Linda ist mit einem Monat im April 2001 gekommen.

Beide waren also noch ganz klein und beide sind leibliche Geschwister

Ja, richtig.

War das eure erste Erfahrung mit Pflegekindern?

Ja, in dieser Form schon, aber wir hatten vorher schon mal zwei Jungs, die bei uns in Tagespflege waren und die auch über das Jugendamt vermittelt worden waren. Zu diesem Zeitpunkt waren die beiden Jungen 4 und 7 Jahre alt und sind zwei Jahre bei uns geblieben.

War es euch bei den Mädchen von Anfang an klar, dass das eine dauerhafte Unterbringung war? Oder ward ihr vielleicht eine Bereitschaftspflegefamilie?

Nein, Bereitschaftspflegefamilie wollten wir nie sein. Wir wollten schon Dauerpflegefamilie sein. Bei Verena war es noch so, dass die Mutter diverse Auflagen vom Gericht bekam – also Wohnung in Ordnung halten usw. Wenn sie diese Auflagen erfüllen würde, dann würde sie die Tochter wieder zurück bekommen.

Das heißt, dass das Jugendamt das Kind in Obhut genommen hat?

Genau, das Jugendamt hat das Kind in Obhut genommen und dann hatte die Mutter eben bestimmte Auflagen. Die Mutter war zu diesem Zeitpunkt schon Ende 30, also kein junges Mädchen mehr. Da haben wir uns natürlich die Frage gestellt, ob wir Verena sofort nehmen sollen oder lieber warten bis das alles geklärt ist. Wir für uns dachten dann, na ja, eine Frau die mit 40 ihr Leben nicht im Griff hat, wird sich auch mit 41 nicht im Griff haben – und so kam es dann auch. Sie konnte die Auflagen, die der Richter und das Jugendamt ihr aufgegeben hatten, nicht erfüllen.

War der Mutter klar, was sie zu machen hatte? Wurde es z.B. im Hilfeplan beschrieben?

Ja, das wurde ganz klar im Hilfeplan definiert - z.B. ihre Wohnung in Ordnung halten, zu Besuchskontakten pünktlich und regelmäßig erscheinen. Ich glaube, beim Arbeitsamt sollte sie sich melden, diese ganzen Dinge.

Die Mutter konnte dann die Auflagen nicht einhalten?

Ja, das war so, dass sie die Auflagen halt nicht erfüllen konnte - wie z.B. die Besuchskontakte. Ich kann nur sagen, dass von späteren fünfzig vereinbarten Besuchskontakten sie 37mal nicht gekommen ist.

Die Besuchskontakte sollten ja wohl so oft sein, damit das Kind auch hätte zurückgehen können?

Genau, es war ja erst eine Rückführung angedacht und deshalb waren bei Verena zwei- bis dreimal die Woche Besuchskontakte geplant.

Und wie lange war das zwei, drei mal die Woche, mehrere Monate?

Ja – ein dreiviertel Jahr. Wir hatten auch die Auflage, gemeinsam einen Babykurs im Schwimmbad zu machen und wir hatten uns deshalb eine 10er Karte für das Schwimmbad gekauft. Aber sie hat nur einmal daran teilgenommen und dann nicht mehr.

Nach einem dreiviertel Jahr war es dann für euch klar, dass es so nicht weiterging?

Ja, an für sich war es schon schwierig und es war mir auch klar, dass sie das nicht durchhalten würde. Im Nachhinein erinnere ich mich auch, dass sie sich dann und wann mal entschuldigt hat und gesagt hat, dass

sie nicht kommen konnte, weil es ihr nicht gut war und ihr übel war. Heute weiß ich, dass sie zu diesem Zeitpunkt ja schon schwanger war mit Linda.

Nach einem guten Jahr war es also für euch so, dass ihr sagten konntet: "Jetzt kann Verena bleiben". Waren das auch Entscheidungen vom Jugendamt und vom Gericht oder war das nur euer Gefühl?

Also, wir hatten ja von Anfang an gesagt, dass sie bleiben kann. Inzwischen war der Richter so weit, dass auch er sagte: „Wir müssen mal so langsam eine Entscheidung treffen“. Jugendamt und Verfahrenspflegerin sahen das auch so. Es gab daraufhin eine Gerichtsverhandlung. Dazu erschien auch die Mutter. Es sollte klargestellt werden, wie es jetzt weitergeht und dass das Kind in unserer Familie verbleiben solle. Dann sagte die Mutter dort, dass sie schwanger wäre und dass man jetzt nochmals anders gucken müsse. Das hat alle vom Hocker gehauen, so dass wir auch nach über einem Jahr noch immer keine Entscheidung hatten.

Ihr habt dann gewartet – oder alle haben eigentlich gewartet – bis das zweite Kind geboren wurde?

Ja, wir hatten ja erst mal nichts in der Hand. Ob sie wirklich schwanger war konnte man auch nicht sehen weil sie halt immer sehr dick war. So, und dann hat man erst mal abgewartet und geguckt, wie sie die Besuchskontakte in Anspruch nimmt. Es lief eigentlich genau so weiter wie bisher. Bis wir dann eines Tages einen Anruf bekamen. Das Krankenhaus, in dem die Mutter entbinden wollte, hatte vorher ein Fax vom Jugendamt bekommen, das es sich beim Jugendamt melden möge, wenn die Mutter dort ein Kind zur Welt bringen würde.

Erst zwei Wochen nach dem Geburtstermin hat sich eine Krankenschwester der Klinik gemeldet und gesagt: „Ja, die Frau war hier und hat ein Kind geboren. Sie ist aber um zwölf gekommen, um drei hat sie das Kind geboren und um sieben Uhr ist sie wieder nach Hause gegangen“. Das Jugendamt berichtete, dass die Mutter nun mit dem Kind auf der Flucht sei und wenn das Kind gefunden würde, ob sie es dann zu uns bringen dürften. Wir haben zwei Tage und zwei Nächte gewartet. Dann kam nachts ein Anruf der Verfahrenspflegerin, das Kind ist gefunden und soweit gesund, kommt aber in die Klinik zur Beobachtung. Nach drei Tagen bekam ich dann Bescheid, dass ich das Kind in der Klinik abholen könne. Das habe ich dann auch gemacht und seitdem ist Linda auch bei uns. Sie war sehr, sehr klein.

Du hast eben gesagt, dass sich die Verfahrenspflegerin mit euch in Verbindung gesetzt hat?

Ja. Die Verfahrenspflegerin war ja dazu da, um das Kind immer vor dem Jugendamt oder dem Gericht zu vertreten. Ich konnte zwar meine Meinung als Pflegemutter/Pflegeeltern dazu sagen, auch wie sich das Kind bei uns verhält, aber vor Gericht oder dem Jugendamt hat die Verfahrenspflegerin das Kind vertreten.

Gab es denn da schon ein Sorgerechtsverfahren?

Nein, da gab es noch kein Sorgerechtsverfahren, das kam erst später. Als Linda dann ungefähr drei Monate bei uns war, gab es eine erneute Gerichtsverhandlung. Da sind wir hingegangen. Ich hatte einen Tag vorher mit dem Richter telefoniert, um ihm einfach im Vorfeld klar zu machen, was er da von uns erwartet und verlangt, denn inzwischen warteten wir ja nun schon seit 1 ½ Jahren auf eine Entscheidung. Ich habe einfach versucht, ihm einmal zu erklären, wie schwierig das auch im Alltag ist. Wir hatten hier alle verschiedene Namen. Bei Verena wussten wir nicht, bleibt sie oder geht sie? Was passiert jetzt mit Linda.? Müssen wir da das gleiche abwarten? Dann hat er auch gesagt, dass er mich gut verstehen kann und am nächsten Tag gab es die Gerichtsverhandlung. Die hat eine halbe Stunde gedauert und darin wurde festgelegt, dass wir beide Vormund für beide Kinder werden und dass die Kinder in unserer Familie als Dauerpflegekinder verbleiben bis zur Volljährigkeit. Außerdem dürften beide Mädchen unseren Nachnamen annehmen und katholisch getauft werden.

Das war ja eine super Entscheidung für euch! Linda war da vier Monate alt?

Ja

Hatten Verena oder Linda als Kinder Schwierigkeiten oder Probleme?

Also - beide Kinder sind nur 15 Monate auseinander. Linda kam zu uns, als Verena gerade laufen lernte. Das wissen ja alle Eltern, wie anstrengend das ist. Verena war ein total pflegeleichtes, liebes Kind und strahlte auch immer. Linda war sehr sehr klein, brauchte sehr viel Körperkontakt und war das erste Jahr ein Schreikind. Also sie hat wirklich Tag und Nacht geschrien.

Hättet ihr auch ein weiteres Kind in so einem kurzen zeitlichen Abstand aufgenommen, wenn es jetzt nicht die leibliche Schwester gewesen wäre?

Wir hatten uns eigentlich gesagt, dass wir warten, bis Verena im Kindergarten ist und dann hätten wir nach einem zweiten Kind gefragt.

Einfach die Tatsache, dass die Mutter die leibliche Schwester nach so kurzer Zeit geboren hat, hat euch beeinflusst in eurer Entscheidung?

Ja, genau

Bist du berufstätig gewesen als Pflegemutter?

Ich habe meine Berufstätigkeit bis kurz vor der Aufnahme von Verena ausgeübt. Ich kannte Verena ja schon, weil meine Freundin sie in Bereitschaftspflege aufgenommen hatte. Verena war 14 Tage alt, da hatte ich sie schon auf dem Arm und durch die weitere Entwicklung mit den verschiedenen Jugendämtern kam es dann dazu, dass Verena tatsächlich zu uns kam.

Mit den beiden kleinen Kindern war dies ja noch einmal eine besondere Situation und du hast ja auch erzählt, dass Linda ein Schreikind war. Was bedeutet das so alltäglich?

Ja, das bedeutet z.B., dass ich nicht länger als zwei Stunden am Stück geschlafen habe, weil du ja Tag und Nacht das Kind auf dem Arm hast, um es irgendwie zu beruhigen. Aber sie schrie sich wirklich irgendwie ihren Frust von der Seele, denn sie hatte eine sehr hektische Geburt, eine schnelle, hektische Geburt. Vor der Geburt hatte die Mutter auch keinen passenden Lebenswandel geführt. Sie hat in einem vermüllten Wohnwagen gelebt, war nur bei einer Schwangerschaftsuntersuchung und, und und. Diesen Stress merkst du eben auch beim Kind. Als die Mutter den Gedanken hatte, dass das Jugendamt oder die Polizei sie suchen könnte, da war sie über eine Woche auf der Flucht mit vier Hundewelpen im Auto und diesem wirklich kleinen Säugling. Und das machte sich jetzt natürlich im Alltag auch bemerkbar. Eben die Schreierei. Sie hat wirklich alles zusammengebrüllt und wenn sie nicht gebrüllt hat, dann wenigstens gewimmert oder gejammt.

Gab es da Hilfe für euch vom Jugendamt?

Ja, den Mitarbeitern des Jugendamtes war dieses Problem bekannt. Sie konnten uns aber nicht wirklich Hilfe anbieten. So was wie Schreiambulanz gab es zu diesem Zeitpunkt noch nicht und der Arzt verschrieb mir dann Beruhigungszäpfchen für Linda. Eine Möglichkeit mal Hilfe zu bekommen oder sich an jemanden zu wenden, das war wirklich schwierig. Weil mein Mann auch sehr viel beruflich unterwegs war, haben wir uns dann eine Kinderfrau geleistet, die einfach zwei Nachmittage kam und dann wenigstens mal mit einem oder beiden Kindern irgendwas gemacht hat.

Hat das Jugendamt die Kosten dafür übernommen?

Nein, hat es nicht.

Du hast gesagt, als Linda vier Monate alt war, hat sich rechtlich alles geregelt. War das dann leichter für dich dieses alles - mit dem Schreien zum Beispiel - auszuhalten?

Nun ja, das Schreien muss man irgendwie ertragen, aber es war für uns alle leichter, weil wir wussten, dass wir eine gemeinsame Zukunft haben. Das finde ich bei Bereitschaftspflegeeltern so ganz anders: Du weißt, du hast das Kind begrenzte Zeit und bei manchen Kindern musst du eben auch sehr viel investieren. Das kostet dich sehr viel Kraft und da sollte man sich im Vorfeld darüber klar sein, ob man diese Kraft aufwendet, um dem Kind zu helfen. Also das muss man einfach mal sachlich so sehen. Bei uns war klar, die Kinder bleiben bei uns und du wirst alles tun, dass es den Beiden gut geht oder holst dir Hilfen oder guckst, dass alles wieder in die Reihe kommt.

War das für euch besonders schön, dass die Mädchen leibliche Schwestern waren?

Ja, das fand ich auf jeden Fall gut. Bis heute finde ich es immer noch gut. Obwohl ich damals der Mutter bei einem Besuchskontakt auch gesagt habe „Wenn Sie jetzt noch ein Kind kriegen, das nehmen wir nicht“. Ich glaube, wir hätten es aber trotzdem genommen. Aber das mit den Schwestern ist auf jeden Fall gut. Man sieht auch viele Ähnlichkeiten. Sie ergänzen sich sehr und – ja- ich finde es auf jeden Fall gut. Ich hätte es auch nicht übers Herz gebracht, Geschwister zu trennen.

War es für euch von Bedeutung, dass ihr die Mutter eigentlich so gut kanntet?

Ja das fand ich schon sehr wichtig. Ich habe auch immer die Besuchskontakte genutzt, um viel zu erfahren von ihrer Art ihr Leben zu führen, ihrer Einstellung, und auch zu wissen, wie sie aussieht. Im Nachhinein kann ich nun viele Vergleiche ziehen oder wissen, woher manches kommt. Also, die Kinder haben schon viel von der Mutter, auch vom Aussehen usw.

Ihr habt die Mutter ja immer bei den Besuchskontakten getroffen. Als nun diese endgültige rechtliche Lösung war, haben sich die Besuchskontakte dann verändert?

Die Notwendigkeit von Besuchskontakten wurde vom Richter nicht mehr gesehen. Der Richter hat zur Mutter gesagt: „Sie haben so viel Hilfe und Unterstützung für die Erfüllung der Auflagen gehabt und haben diese nicht umgesetzt, so dass die Kinder jetzt in der Dauerpflegefamilie verbleiben und keine Rückführung mehr angedacht ist. Von daher braucht man auch diese Besuchskontakte nicht mehr. Wenn Sie alle wollen, können Sie die aber gerne machen“. Bei der Gerichtsverhandlung hatten wir auch einen Besuchskontakt vereinbart, aber da ist die Mutter auf uns zugekommen und wir hatten ein sehr interessantes Gespräch, welches eigentlich zukunftsweisend war. Da hat die Mutter gesagt: „Ich musste mich bei der Gerichtsverhandlung ja für meine Kinder einsetzen, denn ich hab sie ja geboren, aber ich weiß, dass sie bei Ihnen in den besseren Händen sind. Dass Sie sich besser um sie kümmern. Dass die Kinder sich wohl fühlen und gut aufwachsen werden und ich werde mich jetzt zurückziehen, damit die Kinder in Ruhe groß werden können“. Ich hab ihr damals angeboten, wann immer sie die Kinder sehen möchte, kann sie sich beim Jugendamt melden und wir würden ein Treffen vereinbaren.

Hat es so ein Treffen gegeben?

Wir haben dreizehn Jahre nichts von ihr gehört.

Du hattest ja zu Anfang erzählt, dass ihr beide Vormund geworden seid. War das hilfreich für euch? War das für eure Familie gut?

Ich fand das sehr von Vorteil. Wir konnten ja die Alltagsentscheidungen schon vorher treffen, nun aber eben auch viel mehr. Wir konnten zum Beispiel beim Landkreis die Namensänderung beantragen. All diese Dinge, zu denen man normalerweise die Unterschrift der Mutter braucht, konnten wir nun eben selbst erledigen. Das mit der Unterschrift zieht sich ja manchmal sehr lange hin und ist schwierig. Das konnten wir jetzt alles selbständig machen und für den Alltag war es viel leichter.

Hattest du das Gefühl, dass es damit auch für die Kinder leichter war?

Ich glaube, auch wenn Kinder noch klein sind, merken sie das. Auch weil man selbst dadurch die Einstellung hat. Die merken einfach, hier gehör ich hin, hier ist mein zuhause und wir gehören zusammen.

Beide Kinder haben ja eure Nachnamen bekommen.

Ja. Unserem Antrag auf Namensänderung wurde ja stattgegeben.

Wir haben uns damals kennengelernt über die Pflegeelterngruppe. Ihr seid in die Gruppe gegangen und auch in den Verein. Wie seid ihr dahin gekommen?

Ich habe ja eine Ausbildung als Erzieherin gemacht und im Rahmen meiner Ausbildung habe ich in einem Kinderdorf gearbeitet. Da wurde ich das erste Mal konfrontiert mit Pflegekindern und mit Kindern, die ihre Eltern verloren haben und mit auffälligen Kindern. Von da an war mir eigentlich klar, dass ich nur Pflegekinder oder Adoptivkinder haben würde. Und dann haben mein Mann und ich, nachdem wir geheiratet hatten, uns nochmal damit beschäftigt. Das war Anfang der 90er Jahre und zu der Zeit hat man hier am Wohnort überlegt, ob man mal einen Verein gründen könnte. Gibt es Pflegekinder? Wie machen wir das? Ich hatte ja damals die Tagespflegekinder aufgenommen. Im Amt gab es noch gar keine Struktur, es gab keinen Pflegekinderdienst. Eigentlich musste man selbst gucken. Wie kam man an die Kinder, wie ist das zu regeln, wie ist die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt? Es gab keine Vorgaben oder Vorlagen an denen man sich orientieren konnte. Durch die Tageskinder hatte ich Mitarbeiter des Jugendamtes kennengelernt und dadurch ergaben sich auch Gespräche über Pflegekinder. Das man einen Antrag stellen konnte, das man Pflegekinder aufnehmen kann, das man überprüft wurde, das war auch damals alles schon so.

Du hast dich ja schon sehr früh als Pflegemutter, als die Kinder noch nicht lange bei euch waren, im Verein engagiert.

Ja

Warum?

Es gab eben ganz viele Dinge - Internet gab es zu der Zeit ja auch noch nicht - die ich wissen musste, die man wissen sollte. Als Pflegeeltern ist man am Anfang doch sehr naiv in manchen Dingen. Z.B., bei den ersten Jungs die wir aufgenommen haben, habe ich meine Adresse bekannt gegeben und hatte dann zu allen möglichen und unmöglichen Zeiten die Mutter vor der Tür stehen. Da habe ich dann gelernt, dass ich meine Adresse nicht mehr bekannt gebe und dass wir Besuchskontakte lieber separat in einem anderen Gebäude gestalten. So was zum Beispiel. Aber auch, dass man im Verein Unterstützung und Hilfe bekommen kann. Das jemand auch sagt, du darfst auch NEIN sagen, du darfst auch SO und SO reagieren. Wenn ich eine

Anbahnung mit einem Kind habe, wo ich das Gefühl habe – ne, das passt einfach nicht – dann darf ich das sagen. Das fand ich schon sehr wichtig.

Heute sind deine Töchter ja 15 und 14 Jahre alt. Wenn du so zurückblickst auf eure Zeit und man dich fragt, wie denn das Leben mit den Kindern so war und wie es jetzt ist– was würdest du dann sagen?

Bei Verena ist es so, dass sie bis heute, also 15 Jahre jetzt schon – das muss man sich wirklich mal verdeutlichen – immer dieses Gefühl hat, sie muss besonders viel leisten um anerkannt und gesehen zu werden, weil sie aus ihrer Sicht ja irgendwie einen Makel hat, weil ihre Mutter sie nicht haben wollte. Seit sie bei uns ist, versuchen wir sie davon zu überzeugen, dass es nicht an ihr liegt, sondern an der Mutter, weil sie nicht in der Lage war, den Alltag zu bewältigen.

Darf ich mal unterbrechen: Du sagtest, sie denkt die Mutter wollte sie nicht haben, aber sie wollte sie doch haben, sie konnte sie „nur“ nicht versorgen. Aber das kann Verena nicht so sehen?

Nein, das kann sie nicht so sehen. Und „sie wollte sie haben“ würde ich auch mal in Gänsefüßchen stellen. Sie hat das zwar gesagt, aber wenn du von 50 Besuchen 37mal nicht kommst, dann willst du sie doch nicht wirklich. Verena sucht den Fehler immer bei sich. Sie muss was an sich haben, dass die Mutter sie nicht wollte, oder sich nicht um sie gekümmert hat. Bis heute merkt man also immer, dass sie sich furchtbar unter Leistungsdruck stellt, dass sie Versagensängste hat, und das – ja – das bestimmt den Alltag. Sie will auch immer ihre Geschichte hören, wie sie gekommen ist, wie sie laufen gelernt hat usw. Bei Linda ist das im Moment nicht so ein Thema.

Habt ihr mit den beiden Mädchen so eine Art Lebensbuch gemacht? Wo man Dinge sammelt, wo Fotos reinkommen, die Geschichte mal aufschreibt?

Wie gesagt, aufgeschrieben haben wir nicht, ich erzähle das immer. Das einzige was wir haben ist ein Ordner, wo die ganzen Unterlagen drin sind. Da haben wir unter anderem auch zwei drei Fotos von den Eltern. Irgendwann packen wir die aus und gucken sie uns noch mal an. Die Mutter hatte den Mädchen bei einem Besuchkontakt auch mal Spielzeug geschenkt und das haben wir in einer Kiste.

Wenn ihr so als Familie den Alltag mit den Mädchen lebt, hattest du das Gefühl, dass sie dann auch noch Interesse an der Mutter und der Vergangenheit haben oder ist das nur zeitweise mal so ein Aufblitzen?

Das ist zweitweise mal so ein Aufblitzen, würde ich sagen. Aber man weiß es nie so genau. Zum Beispiel hat mich vor einiger Zeit die Klassenlehrerin von Linda mal angerufen. Im Fach Religion hat sie mit der Klasse versucht, sich verschiedene Familien anzusehen, welche Arten von Familien es gibt, und so. Da kamen u.a. auch Pflegefamilien und Adoptivfamilien vor– und da muss Linda wohl furchtbar in Tränen ausgebrochen sein. Warum konnte die Lehrerin nicht sagen, aber es hat sie doch sehr gerührt.

Ist es für dich rückblickend ein Manko, dass die Mutter sich so wenig gemeldet hat?

Ich glaube, das war für die Zeit jetzt einfach mal gut. Ich würde auch im Moment noch keinen Besuchkontakt begrüßen, weil beide Mädchen so in der Pubertät sind. Im Moment sind andere Dinge viel viel wichtiger. Das wird bestimmt mal dazu kommen, dass sie danach mehr fragen, aber jetzt ist das eher kein Interesse. Wir hatten im Sommer Hilfeplangespräch mit Frau Z. vom Jugendamt. Sie hat auch gefragt: „Habt ihr Interesse, die Mutter mal zu sehen“ und dann kam ein Kopfschütteln. Sie müssen sich mit der Sache mal vertraut machen, aber die Mutter war irgendwie nicht präsent. Sie können sich ja noch nicht einmal daran erinnern.

Glaubst du, dass da schon ein bisschen mehr heimatliche oder heimische Gefühle sind weil sie mit der leiblichen Schwester aufwachsen?

Das kann ich mir schon vorstellen. Wir haben ja nicht zwei Lebensgeschichten, sondern wir haben ja eine und das tragen ja beide und sie sind als Geschwister schon sehr verbunden.

Aber du sagtest ja, sie sind sich nicht sehr ähnlich.

Vom Charakter sind sie total unterschiedlich aber so vom körperlichen her sind schon viele Ähnlichkeiten.

Du sagtest, dass im Moment für die Mädchen ganz andere Dinge vorrangiger sind als Herkunft oder Mutter?

Ja, Herkunft und Mutter ist im Moment nicht so das Thema, obwohl sie schon immer genau hingucken, wie ist das bei anderen Familien ist, wie das da läuft. Ich finde es bis heute noch interessant, dass sie, wenn wir an Fahrten vom Pflegefamilienverein teilnehmen, mich dann immer lächelnd angucken und sagen: „Die sind so wie wir!“ Das ist immer der Spruch, den finde ich dann immer gut so: das ist was Besonderes und

wir fühlen uns dazugehörig. Linda hat einen Jungen in der Klasse der ist auch Pflegekind. Die zwei haben sich auch mal darüber unterhalten. Linda nutzt das auch immer als Mittel zum Zweck und sagt „eigentlich habe ich zwei Väter und zwei Mütter und ganz viele Omas und ganz viele Opas“. Sie sieht so das Positive daran.

Apropos Vater, weiß die Mutter wer der Vater der Kinder ist?

Ja, den haben wir auch mal bei Besuchskontakten kennengelernt, aber nachdem er vor Gericht gesagt hat, dass seine Hunde ihm wichtiger sind als seine Kinder, hat der Richter ihn ausgeschlossen.

Was möchtest du jetzt mit deinen Erfahrungen gerne noch Pflegeeltern sagen, die neu anfangen Pflegeeltern zu sein?

Ja, was ich auf jeden Fall wichtig finde ist, dass man sich wirklich ausgiebig damit befasst, dass man alles an Pflegeeltern mitnimmt was man kriegen kann. Vorbereitungsseminar, Infos Jugendamt, Treffen mit Pflegeeltern, um einfach mal zu hören, wie läuft sowas ab, wie sind die Kinder in der Familie, auch nicht nur wenn sie klein und süß sind, sondern was passiert in der Pubertät, wenn sie älter werden, das ist schon eine andere Geschichte. Und ja, dass man sich wirklich einem Verein anschließt, um auch mal die ganzen rechtlichen Seiten kennen zu lernen. Was heißt es Vormund zu sein, was heißt es einfach nur eine Pflegefamilie zu sein, was kann ich für die Familie bewirken. Wir haben ja nicht nur die Vormundschaft, sondern die Kinder konnten ja auch unseren Nachnamen annehmen. Wir haben Linda sogar den Vornamen gegeben, weil die Polizei ja das Kind der Mutter auf der Flucht abgenommen hat und dabei vergessen hatte, nach dem Namen zu fragen. So hatten wir offiziell ganz lange keinen Vornamen von dem Kind. Und weil sie sich dann nach einer Weile mit dem Namen Linda identifiziert hatte, konnten wir später noch einmal einen Antrag stellen, dass der Vorname Linda als Vorname hinzugefügt wurde. Dafür musste dann allerdings erst ein neues Formular entwickelt werden.

In welchen Situationen hättest du gerne mehr Unterstützung gehabt?

Z.B. als Linda als Baby so geschrien hat, da hätte ich gerne Unterstützung gehabt, aber da war einfach zu diesem Zeitpunkt Hilfe dafür noch nicht so präsent. Das hat sich glücklicherweise heute ja sehr verändert. Dann gibt es natürlich immer so einen bestimmten Punkt: viele Eltern sagen einfach „na ja, das hat der Sohn von mir, oder die Tochter vor dir“, das haben wir natürlich nicht. Ich fand es immer sehr interessant zu sehen, was ist eigentlich anlagebedingt und was ist so umweltbedingt. Was haben die Kinder so von uns mitgenommen und was steckt eigentlich drin, was du nicht ändern kannst. Ich würde Pflegeeltern deswegen immer raten, Besuchskontakte als Chance zu sehen. Die Eltern auszufragen, ganz viel zu fragen, weil man immer in Situationen kommt, wo dieses Wissen bedeutsam ist. Dass man z.B. einen Anamnesebogen ausfüllen muss, ob das beim Arzt ist, beim Therapeuten und wie auch immer. Ich musste da leider oft viele Fragezeichen machen, weil wir es einfach nicht wissen.

Glaubst du, dass es Sinn macht, Pflegefamilien in bestimmten Entwicklungsphasen der Kinder mehr Hilfe anzubieten z.B. in der Pubertät?

Mehr Hilfe über das Jugendamt durchaus. Aber man kann ja auch jederzeit zur Erziehungsberatung gehen. Das habe ich z.B. vor Kurzem gemacht. Die Dame vom Jugendamt hatte mir angeboten, dort einen Termin für mich zu vereinbaren und dadurch musste ich nur zwei Wochen warten. Das fand ich sehr positiv. Also sie versuchen dann schon zu unterstützen, wo immer es geht.

Hier an eurem Wohnort ist die Situation ja so, dass die Beratungsstelle schon sehr früh bei neuen Pflegeeltern mit einbezogen wird. Ich glaube daher, dass die Pflegeeltern hier dadurch kaum Hemmungen vor der Erziehungsberatungsstelle haben und eher einfach hingehen. Ist das auch deine Erfahrung?

Ja, das würde ich auf jeden Fall so befürworten. Erst mal hört sich diese Beratung im ersten Jahr nach der Aufnahme des Kindes ja immer so nach Zwangsberatung an, was es aber überhaupt nicht ist. Die Pflegeeltern empfinden das wirklich für die ganze Familie als positiv. Ich persönlich hätte mich auch immer nur für Dauerpflege entschieden, nicht für Adoption, einfach weil ich finde, dass man als Pflegeeltern viel mehr Unterstützung bekommt. Schon allein durch Hilfeplangespräche. Es ist ja auch so, ich hatte ja noch keine Kinder die z.B. über 16 sind. Ich weiß ja gar nicht, was in den nächsten Jahren noch auf uns zukommt. Als Eltern und auch als Pflegeeltern wächst man ja mit seinen Aufgaben und befasst sich damit, aber es ist ganz gut, dass man über Jugendamt oder Beratungsstelle – oder welche Hilfe es auch immer gibt – eben auch mal Impulse bekommt, vielleicht in eine andere Richtung zu denken.

Ihr seid ja schon sehr früh Vormund eurer Kinder geworden. Aber die Unterstützung des Jugendamtes war euch trotzdem weiter wichtig.

Ja, ich fand es auf jeden Fall immer gut, die Unterstützung des Jugendamtes im Rücken zu haben. Verena leidet unter Dyskalkulie, das war ein ganz langer Weg, dass das anerkannt wurde. Es war gut, dass ich da immer die Unterstützung des Jugendamtes hatte. Sie haben die Hilfen, Therapien und so weiter unterstützt. Ich erlebe jetzt hier im Alltag, dass Familien mit leiblichen Kindern unheimliche Schwierigkeiten haben. Dass sie nicht wissen, welchen Weg sie gehen sollen, wo können sie sich Informationen holen, wie können sie Unterstützung beim Jugendamt bekommen oder Hilfe bei den Kosten und das ist dann schon für Pflegeeltern – finde ich – um einiges leichter.

Mir fällt gerade noch ein – du bist ja Fachfrau, du bist ja Erzieherin.

Ja

Hat es deshalb mal Überlegungen gegeben, lieber Erziehungsstelle zu sein?

Ach, na ja, Erziehungsstelle. Ach ich weiß nicht, ich wollte halt nicht so auffällige Kinder haben. Wir hatten damals auch überlegt, ob wir nicht mehr Kinder haben wollen, vielleicht vier. Aber dann musst du schon für den Alltag gucken. Bei sechs Personen brauchst du schon ein anderes Auto, bei sechs Personen ist in Urlaub fahren auch schon ne andere Sache und wenn du dann eben einen Mann hast, der beruflich sehr eingespannt bis, dann musst du auch immer bedenken, dass du alleine ja dann eigentlich die vier Kinder hast.

Ihr seid ja dann aus beruflichen Gründen deines Mannes nach Abu Dhabi (VAE) gezogen. Wie geht das, mit Pflegekindern wegzuziehen?

Wir mussten erst mal beim Jugendamt abklären, ob das überhaupt möglich ist, ob wir mit Pflegekindern, die einmal im Jahr ein Hilfeplangespräch haben müssen, überhaupt wegziehen können. Wir haben uns dann darauf geeinigt, dass immer im Sommer, wenn wir wieder hier in Deutschland waren, das Hilfeplangespräch stattfinden würde. Wir haben natürlich viel Emailverkehr hin und her gehabt. Ich habe immer für Freunde und Bekannte Berichte geschrieben wie der Alltag so ist, wenn man neu in ein fremdes Land kommt und das habe ich auch immer den Mitarbeitern vom Jugendamt geschickt. Wie ich später gehört habe, haben die sich dann alle zusammengesetzt und das gemeinsam durchgelesen, weil sie es alle spannend fanden. Wenn es Besuchskontakte gegeben hätte zu diesem Zeitpunkt, hätten wir das nicht machen können. Das wurde auch ganz klar gesagt.

Das heißt, dann hättet ihr nur in ein Land ziehen können, welches räumlich so nah war, das ein Besuchskontakt hätte stattfinden können.

Ja

O.K. Gab es da irgendwelche Aufhänger mit Kinderausweis, mit Pässen? Gab es da irgendwas Rechtliches, was ihr noch bedenken musstet? Aber ihr ward ja Vormund und hattet so mehr Möglichkeiten.

Ja, das war der Vorteil, dass wir Vormund waren und so konnten wir Pässe und Visa beantragen. Ein großer Vorteil war auch, dass die Kinder unseren Nachnamen hatten, denn in ein arabisches Land mit verschiedenen Namen, das ist ganz schwierig. So wurden wir nicht weiter gefragt und es war in Ordnung. Übrigens – der gleiche Nachname ist auch von Vorteil bei Versicherungen, Krankenversicherung, Haftpflichtversicherung etc. Wir haben das zwar immer gesagt, aber dann haben die gemeint, dadurch dass die Kinder den gleichen Namen haben ist das nicht weiter auffällig. Das fand ich auch noch wichtig. Ja und dann habe ich mich damals an den Deutschen Verein gewendet und einfach mal gefragt, wie eine vor Ort Betreuung in einem arabischen Land so aussehen würde. Die haben sich sehr, sehr bemüht, aber das gibt es da nicht. Jugendamt, Jugendhilfe, Betreuung, familiäre Unterstützung gab es da nicht, das regeln die Familien alles selbst.

Das heißt, eure Hilfe bestand darin, dass ihr weiterhin so engen Kontakt über Email mit eurem Jugendamt hattet?

Ja

Ihr ward drei Jahre weg und seid dann wieder hergekommen. War das für eure Kinder ein Problem weg zu sein und wieder zurückzukommen? Oder war das einfach ‚normal‘?

Also, die Kinder wären viel lieber noch da geblieben, denen hat es da sehr gut gefallen. Inzwischen sind wir ja vier Jahre wieder in Deutschland, aber das Heimweh nach Abu Dhabi ist heute noch. Wenn man sie fragen würdet: Würdet ihr nochmal zurückgehen, dann würden sie sagen SOFORT. Obwohl sich auch da

viele Dinge geändert haben und ich es natürlich hier in Deutschland jetzt von Vorteil finde : Erstmal natürlich die Sprache – o.k. Das Schulsystem ist hier einfach anders und man bekommt therapeutische Unterstützung, was dort nicht möglich war. Es gab eine Erziehungswissenschaftlerin, die der Schule angegliedert war, die hat sich mit Kindern befasst, die irgendwie Therapie brauchten. Verena brauchte ja Unterstützung in ihrer Rechenschwäche und so hat sie mit ihr einmal die Woche eine Stunde zur Förderung gemacht. Das war eben privat. Es war eine deutsche Schule, und deswegen konnten wir das in Anspruch nehmen. Aber ansonsten gibt es das in anderen Ländern in dieser Form nicht.

Wenn ich dir so zuhöre wird mir klar, dass ihr euch als Pflegeeltern doch sehr viel selbst helfen müsst und dass ihr dazu auch in der Lage sein müsst, mal so richtig ‚auftreten‘ zu können.

Genau. Auf jeden Fall. Wir waren ja auch eine Familie, die mit so kleinen Kindern den Nachnamen beantragen konnte, das war schon sehr ungewöhnlich. Das wir auch noch einen Vornamen aussuchen konnten, das gab es ja noch gar nicht und dann sind wir auch noch ins Ausland gegangen. Also als PFLEGEfamilie – nicht als Adoptivfamilie – das stellt auch ein Jugendamt vor Herausforderungen. Das hatten sie bisher alles noch nicht. Da muss man dann schon in die Bresche gehen und muss der Macher sein, sonst wird das nicht viel.

Glaubst du, dass eure Mädchen als Volljährige einen Antrag auf Adoption durch euch stellen möchten?

Ich glaube ja, weil sie sich einfach hier zuhause fühlen, wir ihre Familie sind und weil sie einfach dazugehören. Wir sind ja eine Familie. In dem Zusammenhang kann ich vielleicht auch noch sagen, dass in all den Jahren unsere Verwandtschaft, Nachbarn oder Freunde noch nie ein Problem damit hatten, dass wir Pflegekinder aufgenommen haben. Damals bei den Jungs, da gab es so ein Raunen – fremde Kinder aufnehmen?! Aber das hatte sich nach einem Monat gelegt, da hatten sie die Jungs ins Herz geschlossen und dann kam die Frage: ja wann nehmt ihr denn die nächsten Pflegekinder auf? Also, wenn die Leute damit konfrontiert sind, dann ändert sich die Meinung – wenn sie nicht so gut gewesen sein sollte – ins Positive, schlagartig. Wir haben nie negative Erfahrungen gemacht, im Gegenteil. Witzig ist auch, dass sie bei der älteren Tochter immer sagen, die wäre ja meinem Mann wie aus dem Gesicht geschnitten und er dann immer sagt: Hoffentlich nicht.

Herzlichen Dank für das Interview.

Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes

Qualifizierung der Pflegekinderhilfe

In ihrem Bericht zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hat die Bundesregierung auch einen Abschnitt "*Qualifizierung der Pflegekinderhilfe*" aufgenommen. Hier wird vorgestellt, welche Änderungen für die Pflegekinderhilfe aus Sicht der Bundesregierung noch notwendig wären.

Der Bericht zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes befasst sich mit dem Kinderschutz in der Praxis. Wie konnte das Bundeskinderschutzgesetz, welches am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, umgesetzt werden? Welche Klippen und Fallen taten sich auf? Wo zeigen sich Lücken und Möglichkeiten von Fehlinterpretationen?

In der Einleitung des Berichtes heißt es unter anderem:

Der wirksame Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Vernachlässigung hat für die Bundesregierung höchste Priorität. Sie betrachtet den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl als eine zentrale Aufgabe des Staates. Ein wirksamer Kinderschutz erfordert öffentliche Verantwortung, die alle gesellschaftlichen Kräfte einbezieht und sich auf ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen insgesamt erstreckt. [...]

Verständnis von Kinderschutz

Das BKiSchG geht von einem weiten Verständnis von Kinderschutz sowohl im Hinblick auf seine Akteure als auch auf seine Instrumente aus:

Von Anfang an, d.h. bereits in der Schwangerschaft und rund um die Geburt, setzt es auf die Stärkung der Potentiale und Kompetenzen der Eltern als die für das Kind primär Verantwortlichen. Zunächst obliegt

diese Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, der eine Garantenstellung für Kinder und Jugendliche und ihren Schutz zukommt. Der Kinder- und Jugendhilfe stehen dafür Maßnahmen für Hilfe und Unterstützungsleistungen zur Verfügung, über deren Inanspruchnahme die Eltern entscheiden können. Daneben hat die Kinder- und Jugendhilfe Befugnisse zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen, die mit Eingriffen in die Rechtspositionen der Eltern verbunden sind. In beiden Bereichen – Prävention und Intervention – intendiert das BKiSchG eine Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Fachkräfte. Das Gesetz bezieht weitere für das gute Aufwachsen und den Schutz von Kindern und Jugendlichen verantwortliche Akteure ein, deren Handlungsauftrag Wirkungen für den präventiven und intervenierenden Schutz von Kindern und Jugendlichen entfalten – allen voran die Gesundheitshilfe. Sowohl bei der Prävention als auch bei der Intervention setzt das Bundeskinderschutzgesetz auf eine Verantwortungsgemeinschaft aller Akteure, wobei es auf Seiten des Staates an der der Primärverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe für den Kinderschutz selbstverständlich festhält. Die Verantwortung des Bundesgesetzgebers für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ist im Staatlichen Wächteramt (Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz), der staatlichen Schutzpflicht für die Persönlichkeitsentfaltung und -entwicklung von Kindern und Jugendlichen (Artikel 2 Absatz 1 i. V. mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz) sowie in völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere Art. 3 und 18 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, begründet.

- ▶ Im Bericht werden verschiedenste Bereiche der Kinderschutzaufgaben sowohl im Rahmen der der Praxis als auch in Ergebnissen von Forschung betrachtet. Im Regelungsbereich 2 hat die Qualifizierung der Pflegekinderhilfe Eingang in die Evaluationsbemühungen gefunden. Diese Betrachtungen möchte ich hier wiedergeben, wobei ich darauf hinweisen möchte, dass natürlich auch andere Bereiche des Regelungsbedarfs für die Pflegekinderhilfe eine Rolle spielen z.B. die Überlegungen zur Übernahme der Hilfgewährung von einem Jugendamt auf ein anderes Jugendamt. (§ 86 c SGB VIII).

Regelungsbereich 2: Qualifizierung der Pflegekinderhilfe, § 37 Abs. 2, 2a SGB VIII

Kurzübersicht Gliederung Regelungsbereich 2:

(1) Einzelziele des Regelungsbereichs Qualifizierung der Pflegekinderhilfe

- ▶ Pflegepersonen erhalten kontinuierlich ortsnahe Beratung und Unterstützung auch bei Wohnortwechsel
- ▶ Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit verbundenen Ziele werden im Hilfeplan dokumentiert

(2) Darstellung der Forschungsergebnisse zu dem Regelungsbereich Qualifizierung der Pflegekinderhilfe

- ▶ Pflegepersonen erhalten kontinuierlich ortsnahe Beratung und Unterstützung auch bei Wohnortwechsel
- ▶ Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit verbundenen Ziele werden im Hilfeplan dokumentiert

(3) Zielerreichungsgrad des Regelungsbereichs Qualifizierung der Pflegekinderhilfe

(4) Handlungsbedarf zu dem Regelungsbereich Qualifizierung der Pflegekinderhilfe

(1) Einzelziele des Regelungsbereichs „Qualifizierung der Pflegekinderhilfe“

Die Regelung will gewährleisten, dass Pflegepersonen bei Bedarf kontinuierlich, auch bei Wohnortwechsel, ortsnahe Beratung und Unterstützung erhalten.

Gesetzgeberische Intention des 37 Abs. 2 SGB VIII ist damit eine Qualifizierung der Pflegekinderhilfe. Diese soll auch durch die Pflicht zur Dokumentation der Art und Weise der Zusammenarbeit und der damit verbundenen Ziele im Hilfeplan gewährleistet werden, vgl. § 37 Abs. 2a SGB VIII.

Die Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien vor allem auch durch eine Qualifizierung der Pflegekinderhilfe ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung. Auch in der vergangenen Legislaturperiode hat sie eine wichtige Rolle gespielt und sollte zentraler Bestandteil der Evaluation des BKiSchG sein.

Die Forschungen zur Umsetzung der Vorschriften des BKiSchG zur Pflegekinderhilfe sind jedoch noch nicht in der Weise erkenntnisbringend, wie dies erforderlich und im Hinblick auf die Wichtigkeit des Themas angezeigt wäre. Die aus der Evaluation des BKiSchG gegenwärtig vorliegenden für Pflegeverhältnisse relevanten Ergebnisse sind unter E., II., 2. Zieldimension, Regelungsbereich 7, dargestellt.

Vor diesem Hintergrund hat das BMFSFJ zur Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien und Qualifizierung der Pflegekinderhilfe weitere Maßnahmen ergriffen.

Maßnahmen des BMFSFJ zur Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien und zur Qualifizierung der Pflegekinderhilfe:

- ▶ Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stärkung der Kinderrechte“ (basierend auf einem Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz aus dem Jahr 2014)
- ▶ Einrichtung eines Dialogforums „Pflegekinderhilfe“ bei der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH) einschließlich der Durchführung begleitender Studien zur Qualifizierung der Pflegekinderhilfe
- ▶ Planung einer Vertiefungsstudie v.a. im Bereich Zuständigkeitswechsel bei Dauerpflegeverhältnissen ergänzend zu den Evaluationsergebnissen zur Pflegekinderhilfe.

Grundsätzliches zur Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe

Derzeit leben in Deutschland ca. 65 000 Kinder in Vollzeitpflege. Die Kinder und Jugendlichen haben oft furchtbare und traumatisierende Erfahrungen gemacht, die durch Verluste ihrer Eltern, Gewalt oder Vernachlässigung geprägt sind und hohe seelische Belastungen mit sich bringen. Zeitgleich warten neue Herausforderungen auf sie; sie sind in einer Lebensphase, in der sie durch die vorhergehenden Erfahrungen zum Teil hochgradig traumatisiert sind, gefordert, sich auf neue Bindungen mit ihren Pflegeeltern einzulassen. Dies verlangt von den Kindern und Jugendliche eine hohe psychische Anpassungsleistung. Pflegekinder sind durch diese hohen Belastungen und Anforderungen besonders gefährdet dafür, nicht psychisch gesund aufwachsen zu können.

Die Pflegeeltern übernehmen die große Verantwortung, die Kinder und Jugendlichen zu stützen und ihnen eine neue Geborgenheit zu geben, in der sie sich körperlich, geistig und seelisch entfalten und altersentsprechend entwickeln können. Die Bindungsforschung zeigt, dass in vielen Fällen und altersabhängig auch in kurzer Zeit ein stabiler Bindungsaufbau zu den Pflegeeltern gelingen kann. Für die Heilung von Bindungsstörungen ist es dabei für die Pflegekinder wichtig, Sicherheit und Kontinuität in der neuen Familie vorzufinden.

Die JFMK hat sich 2014 für die Einrichtung einer Bund-Länder AG zur Stärkung der Kinderrechte ausgesprochen, die unter anderem prüfen soll, ob gesetzliche Änderungen- insbesondere im BGB – erforderlich sind, damit in Dauerpflegeverhältnissen die für das Wohl des Pflegekindes bestmöglichen Rahmenbedingungen unter Abwägung aller Aspekte geschaffen werden können.

Zu prüfen seien ferner Änderungen im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Die JuMiKo hat das Bundesministerium der Justiz im Jahr 2013 gebeten, zu untersuchen, ob und ggf. wie durch gesetzliche Regelungen die rechtliche Position von Pflegefamilien in lang dauernden Pflegeverhältnissen im Interesse des Kindeswohls verbessert werden kann. Auf der ersten AG-Sitzung unter Beteiligung BMJVs im ersten Quartal 2015 haben die Mitglieder der Bund-Länder-Arbeitsgruppe sich darauf geeinigt, den Prüfauftrag auf alle Pflegeverhältnisse zu beziehen und auch die Qualifizierung von untergesetzlichen Maßnahmen, z.B. Handlungsempfehlungen, Standards und Leitlinien, zu erörtern. BMFSFJ hat über die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) ein Dialogforum eingerichtet, um Daten zu erheben und mit den Akteuren aus Interessen- und Betroffenen-Verbänden Maßnahmen und Konzepte zu diskutieren und zu entwickeln. Diese Ergebnisse werden wiederum in die Bund-Länder-AG eingebracht und dort erörtert.

Ausgehend von den Zielsetzungen „Kontinuität der Beziehungen des Pflegekindes“, „Stabilität in der Familiensituation für das Pflegekind“ und der „dauerhaften Sicherung der gewachsenen und tragfähigen Bindungen des Pflegekindes“ nimmt die AG sowohl Regelungen im Zivilrecht als auch im SGB VIII in den Blick und prüft, ob und ggf. welche gesetzlichen Änderungen zum Wohl des Kindes erforderlich wären. Im SGB VIII sind die Kontinuitätssichernde Hilfeplanung und die Zuständigkeit bei Dauerpflegeverhältnissen Gegenstand der Prüfung. Darüber hinaus werden weitere Bereiche des Pflegekinderwesens erörtert, wie z.B. die Elternarbeit, Gestaltung von Umgang und Rückführungsprozessen, die Beratung und Unterstützung der Pflegefamilien und deren Qualifizierung, die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten und die Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für das Pflegekind. Die Ergebnisse dieser Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft im Bereich der Pflegekinderhilfe werden 2016 vorliegen und mit den Ergebnissen der Evaluation des BKiSchG verknüpft werden.

Vor dem Hintergrund der obenstehenden Erläuterung zu den eingeschränkten Erkenntnissen im Hinblick auf die Kontinuität der Beratung bei Wohnortwechsel wird die Erreichung folgender Einzelziele betrachtet:

- ▶ Pflegepersonen erhalten kontinuierlich ortsnahe Beratung und Unterstützung, auch bei Wohnortwechsel, (Formulierung Gesetzestext: „Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb

des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen“, § 37 Abs. 2 S. 2 SGB VIII.)

- ▶ Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit verbundenen Ziele werden im Hilfeplan dokumentiert (Formulierung Gesetzestext: „Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren“, § 37 Abs. 2 S. 2 SGB VIII).

(2) Darstellung der Forschungsergebnisse zur Qualifizierung der Pflegekinderhilfe

Die Forschungsergebnisse beruhen auf

- ▶ der quantitativen Erhebung des DJI bei den Pflegekinderdiensten der Jugendämter
- ▶ der sekundäranalytischen Forschung der AKJStat auf der Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik.
 - ▶ Einzelziel: Pflegepersonen erhalten bei Bedarf kontinuierlich, auch bei Wohnortwechsel, ortsnahe Beratung und Unterstützung, § 37 Abs. 2 S. 2 SGB VIII (Objektive Rechtsverpflichtung)
 - ▶ Wie zuvor erläutert sind die Erkenntnisse im Hinblick auf die Kontinuität der Beratung bei Wohnortwechsel noch unvertieft. Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs zur Frage der Sicherung von Kontinuität bei der Hilfeleistung werden an dieser Stelle einige einschlägige Ergebnisse zu § 86 c SGB VIII wiederholend dargestellt. Die Forschungsergebnisse beziehen sich somit nicht unmittelbar auf den Regelungsinhalt des § 37 Abs. 2 S. 2 SGB VIII, geben aber Hinweise auf bestehende Unterschiede zwischen dem Handeln der Jugendämter und daraus resultierenden Herausforderungen für die Gewährleistung der Hilfekontinuität.
- ▶ Ausdrücklich mit Bezug zum neu gefassten § 37 Abs. 2a SGB VIII hat beispielsweise das VG Arnsberg in einem Fall der Fortführung einer Hilfe zur Erziehung in Form einer Vollzeitpflege festgestellt, dass Abweichungen von den bisherigen Feststellungen nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs zulässig sind.
- ▶ 32 % der Pflegekinderdienste geben an, dass es zumindest selten vorkommt, dass nach einer Fallübergabe kein weiterer Hilfebedarf gesehen wird.
- ▶ Im Hinblick auf die Jugendämter geben - ein Drittel an, dass „manchmal“ und 10 %, dass „nie“ die Pflegefamilie als nicht-geeignet angesehen wird.

Für den Bereich der Pflegekinderhilfen konstatieren 71 % der Jugendämter, dass es Fälle gibt, in denen sie die bisherigen Zusatz- und Ergänzungsleistungen nicht in der gleichen Form wie vor der Fallübergabe anbieten können.

Im Bereich der Vollzeitpflegehilfen hat sich – soweit aus den Daten der amtlichen KJH-Statistik indirekt ableitbar – zwischen 2010 und 2013 die Quote von Abbrüchen im Kontext von örtlichen Zuständigkeitswechseln nicht wesentlich verändert.

Einzelziel: Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit verbundenen Ziele werden im Hilfeplan dokumentiert, § 37 Abs. 2a SGB VIII (Objektive Rechtsverpflichtung)

- ▶ 82 % der Pflegekinderdienste geben an, dass die Ziele der Zusammenarbeit mit Pflegeeltern im Hilfeplan dokumentiert werden.
- ▶ 76 % der Pflegekinderdienste dokumentieren Art und Umfang der Ergänzungs- und Zusatzleistungen für die Pflegefamilie im Hilfeplan. Bei 72 % wird auch die Art der Unterstützung der Pflegeeltern vermerkt. 56 % dokumentieren die Form der Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern.
- ▶ Der Umfang der Beratung der Pflegeeltern wird dagegen nur von einem Drittel der Jugendämter im Hilfeplan dokumentiert.
- ▶ Die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen wird von einem Viertel der Jugendämter dokumentiert.

(3) Zielerreichungsgrad (Effektivität, Akzeptanz und Praktikabilität) des Regelungsbereichs „Qualifizierung der Pflegekinderhilfe“

Die Ziele des § 37 Abs. 2a SGB VIII lassen sich auf der Grundlage der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse als in einem zufriedenstellenden Ausmaß erreicht ansehen.

- ▶ Die Absätze 2 und 2a des § 37 SGB VIII werden auch von fachlichen Arbeitsgruppen als sehr hilfreich bewertet.

Demgegenüber werden die Regelungen des § 37 Abs. 2, 2a SGB VIII teilweise als nicht ausreichend zur Kontinuitätssicherung bewertet.

Handlungsbedarf zu dem Regelungsbereich „Qualifizierung der Pflegekinderhilfe“

- ▶ Hinsichtlich der Regelung des § 37 Abs. 2 S. 2 SGB VIII liegen, wie oben dargestellt, noch keine umfassenden validen wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, so dass noch keine Aussagen zu etwaigem gesetzgeberischen Handlungsbedarf gemacht werden können. Es besteht hier weiterer Forschungsbedarf im Sinne einer Vertiefungsstudie v.a. zum Zuständigkeitswechsel bei Dauerpflegeverhältnissen, die das BMFSFJ in Auftrag geben wird.
- ▶ Bezüglich § 37 Abs. 2a SGB VIII besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf, jedoch bestehen erhebliche Weiterentwicklungsbedarfe in der Umsetzung.
- ▶ Unter dem Aspekt der Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien hat die Kontinuitätssicherung für Pflegekinder, insbesondere unter den Aspekten kontinuierlich sichernder Hilfeplanung und Zuständigkeit bei Dauerpflegeverhältnissen, eine hohe Bedeutung. Welche konkreten Verbesserungen der gesetzlichen Grundlagen geboten sind, wird die Bundesregierung durch die Verknüpfung der Ergebnisse des Beratungsprozesses der seitens des BMFSFJ zur Pflegekinderhilfe eingerichteten Bund-Länder-AG sowie des Dialogforums Pflegekinderhilfe mit den Erkenntnissen aus der Evaluation des BKiSchG im Einzelnen prüfen.

Der gesamte Bericht zur Evaluation der Bundeskinderschutzgesetzes ist auf der Seite des Bundesfamilienministeriums zu finden.

www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/bericht-evaluation-bundeskinderschutzgesetz

Rechtliches

Zur Frage des Umgangs Ausschluss wegen ablehnenden Kindeswillen

In einem Urteil des Oberlandesgerichtes Schleswig ging es um die Frage der Wertung des Kindeswillens. Vier Kinder im Alter von knapp sechs, acht, zehn und elf Jahren lehnten einen Besuchskontakt zu ihrem leiblichen Vater ab.

Das Gericht schreibt in seinem Urteil dazu:

Hinweise zu Fundstellen haben wir aufgrund besserer Lesbarkeit aus dem Text genommen. Diese können Sie im kompletten Urteil lesen - den Link dazu finden Sie unten.

3. Zwar ist ein wesentlicher Aspekt bei der Prüfung des Kindeswohls, § 1697 a BGB, der Kindeswille. Der Wille des Kindes ist Ausdruck seiner Selbstbestimmung und ein Bindungsindiz, wobei die Bindung und der tatsächlich geäußerte Wille nicht übereinstimmen müssen. Das Persönlichkeitsrecht des Kindes erfordert es, seine Wünsche und Interessen bei der Umgangsregelung zu berücksichtigen; wobei mit zunehmendem Alter dem geäußerten Willen des Kindes immer stärkere Bedeutung zukommt. Ab einem Alter von ca. 11-13 Jahren dürfte die Anordnung eines Umgangs gegen einen gefestigten Willen des Kindes nicht mehr in Betracht kommen. Allerdings kommt dem Willen des Kindes kein absoluter Vorrang zu. Vielmehr ist er gegen die Interessen des Umgangsberechtigten abzuwägen.

Wenn und soweit – wie hier – die Kinder verbal den Umgang ablehnen, ist das Familiengericht verpflichtet, nähere Feststellungen zu den Gründen für die Ablehnung und insbesondere zur Qualität des Kindeswillens zu treffen. Ein Kindeswille ist dabei grundsätzlich beachtlich, wenn er autonom, intensiv, stabil und zielorientiert ist. Wenn der Kindeswille eine derartige Qualität hat, ist ein Übergehen des Kindeswillens in aller Regel kindeswohlgefährdend, da dieses Übergehen zu einem Verlust von Selbstwirksamkeitsüberzeugung des Kindes führen würde. Dieser Fall ist von dem zu unterscheiden, bei dem das Kind zwar eine erhebliche Ablehnungshaltung hat, dieser ablehnende Wille aber durch die vom betreuenden Kindeselternteil grundsätzlich zu fordernde erzieherische Einwirkung ohne Kindeswohlgefährdung überwunden werden kann.

4. Die bisherigen Feststellungen des Familiengerichts tragen lediglich die Entscheidung über den Ausschluss von unbegleiteten Umgangskontakten.

Für einen Ausschluss von begleiteten Umgangskontakten reichen die bisherigen Feststellungen nicht aus. Zwar ist auch in den Fällen des Umgangsausschlusses nicht zwingend die Einholung eines kinderpsychologischen Sachverständigengutachtens geboten. Insbesondere bei älteren Kindern (ab ca. 11 – 13 Jahren), die in einem stärkeren Maß als jüngere Kinder zu einer autonomen unbeeinflussten Willensbildung in der Lage sind, dürfte häufig ein Sachverständigengutachten entbehrlich sein und eine aussagekräftige Kindesanhörung genügen. Dafür spricht insbesondere der Umstand, dass die vom betreuenden Elternteil zu fordernde erzieherische Einwirkung bei einem verfestigten Kindeswillen in diesem Alter regelmäßig nicht mehr zum Erfolg führen dürfte.

Bei einer von jüngeren Kindern geäußerten Ablehnung des Umgangs dürfte hingegen zur Feststellung der Voraussetzungen für einen vollständigen Umgangsausschluss häufig ein kinderpsychologisches Sachverständigengutachten erforderlich sein.

So liegt der Fall nach Auffassung des Senats hier.

Das älteste Kind M. ist 11 Jahre alt, das Kind Le. wird 6 Jahre, das Kind O. 8 und das Kind L. 10 Jahre. Jedenfalls bei den Kindern Le. und O. kann nicht ohne weiteres von einem verfestigten Kindeswillen und der Erfolglosigkeit von erzieherischen Einwirkungen auf das Kind zur Wahrnehmung von Umgangskontakten ausgegangen werden.

Die bisherigen Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts hält der Senat im vorliegenden Fall nicht für geeignet, um die rechtlichen Voraussetzungen für den Ausschluss auch von begleiteten Umgangskontakten hinreichend zu klären.

Die Gestaltung der Kindesanhörung durch das Familiengericht trägt dem Erfordernis einer möglichst aussagekräftigen Ermittlung des Kindeswillens nicht hinreichend Rechnung. Aufgrund des verschiedenen Alters/Entwicklungsstandes der Kinder und ihrer ggf. unterschiedlichen Wahrnehmung und Verarbeitung der verfahrensgegenständlichen Vorgänge erscheint es nicht sachgerecht, alle vier Kinder zusammen persönlich anzuhören. Insbesondere ergibt sich dann nach Erfahrung des Senats, dass je nach Persönlichkeitsstruktur der einzelnen Kinder ein Teil der Kinder sich den Äußerungen von Geschwisterkindern ohne weiteres anschließen. Der autonome Wille der einzelnen Kinder wird dann nicht hinreichend deutlich. Dieser Umstand ist auch von der Verfahrensbeiständin in ihrer Stellungnahme vom 5. März 2015 thematisiert worden. Dort heißt es u.a.: „Wobei sich Le. an den Äußerungen der älteren Geschwister orientiert, da sie sich nicht erinnert, wann sie den Vater zuletzt gesehen hat und wie der Kontakt war“. Dieser Umstand spricht bei dem Kind Le. eher gegen einen autonomen gefestigten Willen. Bei ihrer Ablehnung dürfte eher eine etwaige Beeinflussung durch die Geschwisterkinder im Vordergrund stehen.

Auch der Umstand, dass im Jahre 2013/14 begleitete Umgangskontakte und danach sogar unbegleitete Umgangskontakte durchgeführt wurden, die zum Teil auf den Wunsch der Kinder zurückgingen, spricht gegen eine stark verfestigte Ablehnungshaltung der Kinder.

5. Für das weitere Verfahren weist der Senat auf Folgendes hin:

Das Familiengericht wird zunächst ein kinderpsychologisches Sachverständigengutachten dahingehend einzuholen haben, ob Umgangskontakte und insbesondere auch begleitete Umgangskontakte das Wohl der Kinder konkret und erheblich gefährden. Im Rahmen dieses Sachverständigengutachtens sollte insbesondere auf die Qualität des jeweiligen Kindeswillens eingegangen werden und auf die Frage, ob durch die von der Kindesmutter grundsätzlich zu fordernden erzieherischen Einwirkungen begleitete Umgangskontakte ohne Kindeswohlgefährdung durchgeführt werden können.

Weiterhin ist zu prüfen, ob im Rahmen der zu treffenden Entscheidung des Familiengerichts der Maßstab für eine Abänderung des Beschlusses des Amtsgerichts - Familiengericht - Bremen aus § 1696 Abs. 2 BGB zu entnehmen ist. In diesem Beschluss sind begleitete Umgangskontakte angeordnet. Zwar steht es den Eltern frei – wie hier geschehen – im Konsens von dieser Regelung abzuweichen. Dieser Konsens hat aber spätestens mit dem Antrag der Kindesmutter auf Aussetzung des Umgangs ihr Ende gefunden.

Im Hinblick auf die weitere zu erwartende Verfahrensdauer wird das Familiengericht auch den Erlass einer einstweiligen Anordnung im Hinblick auf das Umgangsrecht (vgl. § 156 Abs. 3 FamFG) zu prüfen haben.

Das komplette Urteil können Sie hier lesen:

www.moses-online.de/gerichtsurteil/frage-umgangsausschluss-wegen-ablehnenden-kindeswillen-2015

Angemessene Alterssicherung für Pflegeeltern

Der Gesetzgeber hat im § 39 Abs. 4 SGB VIII zur Frage der Unfallversicherung und Alterssicherung für Pflegepersonen folgendes beschlossen:

(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind.

Zur Frage der Alterssicherung für Pflegeeltern gibt es in der Praxis unterschiedliche Ausführungen. So erstatten Jugendämter den Pflegeeltern, wenn diese eine Versicherung nachweisen, 50 % der monatlichen Versicherungshöhe - oft allerdings nur bis zur Höhe von 40 €. Andere Jugendämter erstatten aber auch mehr. Hat eine Pflegefamilie mehrere Kinder, so teilen sich manche Jugendämter diese Summe pro Kind auf, andere Jugendämter gewähren - unabhängig davon wie viele Pflegekinder in der Pflegefamilie leben - je Kind die Alterssicherung.

Manche Jugendämter erstatten sowohl pro Pflegekind als auch pro Pflegeperson.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. empfiehlt in seinen jährlich neu herausgegebenen Empfehlungen eine Alterssicherung

- ▶ pro Pflegekind,
- ▶ für ein Pflegeelternanteil
- ▶ in Form eines mindestens hälftigen Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung (z.B. 42.53 € pro Monat im Jahr 2014).

Das Oberverwaltungsgericht Nordrheinwestfalen in Münster hat nun am 20. Juli 2015 - AZ 12 A 1693/14 ein Urteil zur angemessenen Alterssicherung für Pflegepersonen mit folgendem Tenor erlassen:

- ▶ Alterssicherung wird nicht pro Kind sondern nur einmal gewährt - der Anspruch besteht unabhängig von der Zahl der betreuten Pflegekinder also nur einmal.
- ▶ Der Anspruch besteht für jede Pflegeperson, wenn das Pflegekind durch mehrere Pflegepersonen (Pflegefamilie) betreut wird.
- ▶ Leitbild der zu fördernden Alterssicherung ist die gesetzliche Rente.
- ▶ Die Alterssicherung muss klar für die Nutzung im Alter angelegt und gesichert sein.

Auszüge aus den Gründen des Urteils

1. Art und Weise der Rente

Leitbild der nach § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ihrer Art nach mit öffentlichen Mitteln zu fördernden Vermögensbildung zum Zweck der Altersvorsorge ist die gesetzliche Rente. Dies folgt aus dem Sinn und Zweck des § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII, auf den zur Ermittlung des Bedeutungsgehalts des Begriffs der Alterssicherung zurückzugreifen ist. Die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung durch den Träger der Jugendhilfe dient dem versorgungsrechtlichen Nachteilsausgleich. Es soll dadurch sichergestellt werden, dass eine Pflegeperson, die auf eine (vollzeitige) Erwerbstätigkeit verzichtet, um ein Pflegekind bzw. mehrere Pflegekinder zu betreuen und infolgedessen keine oder bei einer Teilzeit-Erwerbstätigkeit nur reduzierte (gesetzliche) Rentenanwartschaften erwirbt, gleichwohl im Alter über eine gewisse finanzielle Absicherung verfügt. Auf diese Weise soll zugleich die Bereitschaft der Pflegeperson gefördert werden und erhalten bleiben, anstelle der Eltern Erziehungsaufgaben zu übernehmen. Mit Rücksicht darauf erfüllen von den vielfältigen Möglichkeiten der privaten finanziellen Absicherung im Alter nur die Formen der Kapitalanlage die an eine Alterssicherung im Sinne von § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII zu stellenden Anforderungen, bei denen aufgrund einer entsprechenden Vertragsgestaltung gewährleistet ist, dass das zum Zweck der Bestreitung des allgemeinen Lebensunterhalts im Ruhestand aufgebaute Vermögen im Zeitpunkt des Eintritts der Pflegeperson in den Ruhestand (noch) vorhanden ist. Hierfür muss vertraglich sichergestellt sein, dass die Ansprüche aus einer privaten Kapitalanlage nicht vor diesem Zeitpunkt fällig werden und sie auch nicht anderweitig verwertet werden können.

Es muss gewährleistet sein, dass das entsprechende Kapital bei Eintritt in den Ruhestand noch vorhanden ist, was voraussetzt, dass das im Alter zur Verfügung stehende Vorsorgekapital der Höhe nach zumindest den aufgewendeten und öffentlich geförderten Altersvorsorgebeiträgen entspricht.

Eine angemessene Alterssicherung i.S.d § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII erfordert, dass die gewählte Anlageform subjektiv zur Altersversorgung bestimmt ist und es dieser auch nicht von vornherein an der objektiven Eignung zur Alterssicherung fehlt.

2. Rente je Pflegeperson

Die Klägerin kann die Kostenerstattung nach § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII beanspruchen, obwohl ihr Ehemann bereits einen entsprechenden Erstattungsbetrag erhält. § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII spricht von den Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung "der Pflegeperson". Pflegeperson ist nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will. Diese gesetzliche Begriffsbestimmung ist so allgemein gehalten, dass sie - obgleich sie nicht im Allgemeinen Teil des Achten Buches Sozialgesetzbuch steht - grundsätzlich für den gesamten Anwendungsbereich des Kinder- und Jugendhilferechts Geltung beansprucht.

Entscheidend für die Beurteilung, ob bei einem Paar beide Partner leistungserbringende Pflegepersonen nach § 39 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII sind, ist die tatsächliche Leistungserbringung im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Jugendamt und Pflegeperson. Indizwirkung hat regelmäßig der Pflegevertrag. Sind beide Pflegepersonen in den Vertrag aufgenommen und haben unterzeichnet, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie die Leistung in Familienpflege gemeinsam erbringen sollen und dies auch wollen. Aber auch wenn beide Pflegepersonen in der Hilfeplanung nach §§ 36, 37 SGB VIII wie Leistungserbringer auftreten und das Jugendamt ihnen als solche begegnet, sind sie unabhängig von der Unterzeichnung des Pflegevertrags aufgrund mündlicher oder konkludenter Vereinbarung als Pflegepersonen im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII anzusehen.

Sinn und Zweck des § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sprechen hingegen dafür, die Erstattung der hälftigen Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung jeder Pflegeperson und nicht nur einmal der Pflegefamilie zukommen zu lassen. Die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung durch den Träger der Jugendhilfe dient - wie dargelegt - dem versorgungsrechtlichen Nachteilsausgleich. Es soll dadurch sichergestellt werden, dass eine Pflegeperson, die auf eine (vollzeitige) Erwerbstätigkeit verzichtet, um ein Pflegekind bzw. mehrere Pflegekinder zu betreuen und infolgedessen keine oder bei einer Teilzeit-Erwerbstätigkeit nur reduzierte (gesetzliche) Rentenanwartschaften erwirbt, gleichwohl im Alter über eine gewisse finanzielle Absicherung verfügt. Auf diese Weise soll zugleich die Bereitschaft der Pflegeperson gefördert werden und erhalten bleiben, anstelle der Eltern Erziehungsaufgaben zu übernehmen.

Darüber hinaus soll vermieden werden, dass die Pflegeperson wegen der wahrgenommenen Betreuung und Erziehung eines oder mehrerer Pflegekinder und der möglicherweise dadurch von ihr versäumten Altersvorsorge im Alter Hilfe zum Lebensunterhalt in Anspruch nehmen muss.

3. Alterssicherung nur einmal und nicht pro Pflegekind

Gegen die Annahme, die hälftige Erstattung der Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung sei pro Pflegekind zu zahlen, sprechen dabei Sinn und Zweck der Vorschrift unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Motive. Der Gesetzgeber hat bei der Einfügung des § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII darauf verwiesen, dass zukünftig "(w)ie bei der Bemessung des Pflegegelds für Tagespflegepersonen (§ 23) ... auch bei Vollzeitpflege die Kosten für die hälftigen Beiträge für eine angemessene Alterssicherung sowie die Kosten einer Unfallversicherung der Pflegeperson übernommen" würden.

Vor diesem Hintergrund spricht gegen die Annahme einer pflegekindbezogenen Erstattung insbesondere, dass es etwa bei drei Pflegekindern in einer Pflegefamilie zu einer Erstattung in Höhe von 150 % der angemessenen Alterssicherungsaufwendungen kommen würde; die ausdrückliche Beschränkung auf die "hälftigen Aufwendungen" spricht aber gerade dagegen, dass eine derartige Überkompensation dem Sinn und Zweck des § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII gerecht würde.

[Der Gesetzgeber hat im § 39 Abs. 4 SGB VIII zur Frage der Unfallversicherung und Alterssicherung für Pflegepersonen folgendes beschlossen:

(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind.

Zur Frage der Alterssicherung für Pflegeeltern gibt es in der Praxis unterschiedliche Ausführungen. So erstatten Jugendämter den Pflegeeltern, wenn diese eine Versicherung nachweisen, 50 % der monatlichen Versicherungshöhe - oft allerdings nur bis zur Höhe von 40 €. Andere Jugendämter erstatten aber auch mehr. Hat eine Pflegefamilie mehrere Kinder, so teilen sich manche Jugendämter diese Summe pro Kind auf, andere Jugendämter gewähren - unabhängig davon wie viele Pflegekinder in der Pflegefamilie leben - je Kind die Alterssicherung.

Manche Jugendämter erstatten sowohl pro Pflegekind als auch pro Pflegeperson.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. empfiehlt in seinen jährlich neu herausgegebenen Empfehlungen eine Alterssicherung

- ▶ pro Pflegekind,
- ▶ für ein Pflegeelternanteil
- ▶ in Form eines mindestens hälftigen Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung (z.B. 42.53 € pro Monat im Jahr 2014).

Das Oberverwaltungsgericht Nordrheinwestfalen in Münster hat nun am 20. Juli 2015 - AZ 12 A 1693/14 ein Urteil zur angemessenen Alterssicherung für Pflegepersonen mit folgendem Tenor erlassen:

- ▶ Alterssicherung wird nicht pro Kind sondern nur einmal gewährt - der Anspruch besteht unabhängig von der Zahl der betreuten Pflegekinder also nur einmal.
- ▶ Der Anspruch besteht für jede Pflegeperson, wenn das Pflegekind durch mehrere Pflegepersonen (Pflegefamilie) betreut wird.
- ▶ Leitbild der zu fördernden Alterssicherung ist die gesetzliche Rente.
- ▶ Die Alterssicherung muss klar für die Nutzung im Alter angelegt und gesichert sein.

Auszüge aus den Gründen des Urteils

1. Art und Weise der Rente

Leitbild der nach § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ihrer Art nach mit öffentlichen Mitteln zu fördernden Vermögensbildung zum Zweck der Altersvorsorge ist die gesetzliche Rente. Dies folgt aus dem Sinn und Zweck des § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII, auf den zur Ermittlung des Bedeutungsgehalts des Begriffs der Alterssicherung zurückzugreifen ist. Die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung durch den Träger der Jugendhilfe dient dem versorgungsrechtlichen Nachteilsausgleich. Es soll dadurch sichergestellt werden, dass eine Pflegeperson, die auf eine (vollzeitige) Erwerbstätigkeit verzichtet, um ein Pflegekind bzw. mehrere Pflegekinder zu betreuen und infolgedessen keine oder bei einer Teilzeit-Erwerbstätigkeit nur reduzierte (gesetzliche) Rentenanwartschaften erwirbt, gleichwohl im Alter über eine gewisse finanzielle Absicherung verfügt. Auf diese Weise soll zugleich die Bereitschaft der Pflegeperson gefördert werden und erhalten bleiben, anstelle der Eltern Erziehungsaufgaben zu übernehmen. Mit Rücksicht darauf erfüllen von den vielfältigen Möglichkeiten der privaten finanziellen Absicherung im Alter nur die Formen der Kapitalanlage die an eine Alterssicherung im Sinne von § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII zu stellenden Anforderungen, bei denen aufgrund einer entsprechenden Vertragsgestaltung gewährleistet ist, dass das zum Zweck der Bestreitung des allgemeinen Lebensunterhalts im Ruhestand aufgebaute Vermögen im Zeitpunkt des Eintritts der Pflegeperson in den Ruhestand (noch) vorhanden ist. Hierfür muss vertraglich sichergestellt sein, dass die Ansprüche aus einer privaten Kapitalanlage nicht vor diesem Zeitpunkt fällig werden und sie auch nicht anderweitig verwertet werden können.

Es muss gewährleistet sein, dass das entsprechende Kapital bei Eintritt in den Ruhestand noch vorhanden ist, was voraussetzt, dass das im Alter zur Verfügung stehende Vorsorgekapital der Höhe nach zumindest den aufgewendeten und öffentlich geförderten Altersvorsorgebeiträgen entspricht.

Eine angemessene Alterssicherung i.S.d § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII erfordert, dass die gewählte Anlageform subjektiv zur Altersversorgung bestimmt ist und es dieser auch nicht von vornherein an der objektiven Eignung zur Alterssicherung fehlt.

2. Rente je Pflegeperson

Die Klägerin kann die Kostenerstattung nach § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII beanspruchen, obwohl ihr Ehemann bereits einen entsprechenden Erstattungsbetrag erhält. § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII spricht von den Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung "der Pflegeperson". Pflegeperson ist nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will. Diese gesetzliche Begriffsbestimmung ist so allgemein gehalten, dass sie - obgleich sie nicht im

Allgemeinen Teil des Achten Buches Sozialgesetzbuch steht - grundsätzlich für den gesamten Anwendungsbereich des Kinder- und Jugendhilferechts Geltung beansprucht.

Entscheidend für die Beurteilung, ob bei einem Paar beide Partner leistungserbringende Pflegepersonen nach § 39 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII sind, ist die tatsächliche Leistungserbringung im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Jugendamt und Pflegeperson. Indizwirkung hat regelmäßig der Pflegevertrag. Sind beide Pflegepersonen in den Vertrag aufgenommen und haben unterzeichnet, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie die Leistung in Familienpflege gemeinsam erbringen sollen und dies auch wollen. Aber auch wenn beide Pflegepersonen in der Hilfeplanung nach §§ 36, 37 SGB VIII wie Leistungserbringer auftreten und das Jugendamt ihnen als solche begegnet, sind sie unabhängig von der Unterzeichnung des Pflegevertrags aufgrund mündlicher oder konkludenter Vereinbarung als Pflegepersonen im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII anzusehen.

Sinn und Zweck des § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sprechen hingegen dafür, die Erstattung der hälftigen Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung jeder Pflegeperson und nicht nur einmal der Pflegefamilie zukommen zu lassen. Die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung durch den Träger der Jugendhilfe dient - wie dargelegt - dem versorgungsrechtlichen Nachteilsausgleich. Es soll dadurch sichergestellt werden, dass eine Pflegeperson, die auf eine (vollzeitige) Erwerbstätigkeit verzichtet, um ein Pflegekind bzw. mehrere Pflegekinder zu betreuen und infolgedessen keine oder bei einer Teilzeit-Erwerbstätigkeit nur reduzierte (gesetzliche) Rentenanwartschaften erwirbt, gleichwohl im Alter über eine gewisse finanzielle Absicherung verfügt. Auf diese Weise soll zugleich die Bereitschaft der Pflegeperson gefördert werden und erhalten bleiben, anstelle der Eltern Erziehungsaufgaben zu übernehmen.

Darüber hinaus soll vermieden werden, dass die Pflegeperson wegen der wahrgenommenen Betreuung und Erziehung eines oder mehrerer Pflegekinder und der möglicherweise dadurch von ihr versäumten Altersvorsorge im Alter Hilfe zum Lebensunterhalt in Anspruch nehmen muss.

3. Alterssicherung nur einmal und nicht pro Pflegekind

Gegen die Annahme, die hälftige Erstattung der Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung sei pro Pflegekind zu zahlen, sprechen dabei Sinn und Zweck der Vorschrift unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Motive. Der Gesetzgeber hat bei der Einfügung des § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII darauf verwiesen, dass zukünftig "(w)ie bei der Bemessung des Pflegegelds für Tagespflegepersonen (§ 23) ... auch bei Vollzeitpflege die Kosten für die hälftigen Beiträge für eine angemessene Alterssicherung sowie die Kosten einer Unfallversicherung der Pflegeperson übernommen" würden.

Vor diesem Hintergrund spricht gegen die Annahme einer pflegekindbezogenen Erstattung insbesondere, dass es etwa bei drei Pflegekindern in einer Pflegefamilie zu einer Erstattung in Höhe von 150 % der angemessenen Alterssicherungsaufwendungen kommen würde; die ausdrückliche Beschränkung auf die "hälftigen Aufwendungen" spricht aber gerade dagegen, dass eine derartige Überkompensation dem Sinn und Zweck des § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII gerecht würde.

Hier können Sie das komplette Urteil lesen:

www.moses-online.de/gerichtsurteil/anspruch-haelftige-erstattung-aufwendungen-einer-angemessenen-alterssicherung-pflegeperson-2015

Literatur

Nuckeldecke. Die Geschichte einer Adoption

- ▶ Rainer Wrage
- ▶ Leonardo Verlagshaus 2015

Der Autor beschreibt sich als Kind und späteren Erwachsenen als er selbst schon nach erfolgreicher Berufstätigkeit in Rente ist. In all den Jahren hat ihm seine Nuckeldecke über einsame und schwierige Stimmungen hinweggeholfen. Über seine Adoption erfuhr er erst, als er für seine geplante Hochzeit eine Abstammungsurkunde beim Standesamt beantragte. Zur Zeit seiner Adoption war es noch nicht üblich, dass Adoptiveltern und die Verwandtschaft darüber sprachen. Er war eben das ersehnte Einzelkind seiner Eltern.

Jahre später findet er seine leibliche Mutter und auch seine anfangs skeptischen Geschwister und fühlt sich mit ihnen verbunden. Älter geworden versöhnt er sich mit diesem seinem Leben.

Tim lebt! Wie uns ein Junge, den es nicht geben sollte, die Augen geöffnet hat.

- ▶ Bernhard Guido, Simone Guido
- ▶ adeao 2015

Als wir damals an seinem Bettchen standen und er uns mit seinen blauen Augen anschaute, stand unsere Entscheidung eigentlich gleich fest: Wir nehmen ihn auf. Und wir haben es nie bereut. Er hat unser Leben reich gemacht, trotz aller Probleme. Tim war nicht gewollt, seine Mutter hat ihn in der 25. Schwangerschaftswoche abtreiben lassen, weil er das Down-Syndrom hatte. Aber er wollte nicht sterben. Stundenlang lag er unversorgt im Kreißsaal und wurde schließlich nach einem Schichtwechsel gerettet. Sein Gehirn hat dabei schweren Schaden genommen, außerdem ist er Autist. Als 'Oldenburger Baby' hat er Medizingeschichte geschrieben und wurde zum Symbol einer Debatte um späte Schwangerschaftsabbrüche und ihre rechtlichen und ethischen Konsequenzen. Aber dieses Buch ist kein Buch gegen Abtreibung - sondern ein Buch für das Leben. Es ist unser Geschenk zu Tims 18. Geburtstag."

Mit 16-seitigem, farbigem Bildteil.

Herzwurzeln. Ein Kinderfachbuch für Pflege- und Adoptivkinder

- ▶ Irmela Wiemann, Schirin Homeier
- ▶ Mabuse-Verlag 2016

Janniks Leben steht auf dem Kopf: Er lebt seit ein paar Wochen bei Pflegeeltern. Alles ist neu. Wieso kann er nicht einfach wieder bei seiner Mami wohnen, wie es sich gehört? Dann freundet er sich mit der gleichaltrigen Ayana an, die ein Adoptivkind aus Afrika ist. Sie ist bei ihren annehmenden Eltern glücklich und sehnt sich dennoch nach ihren 'Afrikaeltern'. Beide Kinder sind auf der Suche nach ihren Wurzeln. Zusammen finden sie heraus: Kinder können neue Eltern sehr liebhaben und zugleich ihre leiblichen Eltern im Herzen tragen. Wie Jannik und Ayana haben alle Pflege- und Adoptivkinder zwei Familien: Eine, aus der sie kommen, und eine, in der sie jetzt leben. Wo gehören sie hin? Durch eine liebevoll illustrierte Bilder Geschichte und einen altersgerechten Informationsteil erhalten Pflege- und Adoptivkinder sowie deren Bezugspersonen in diesem Buch Erklärungen und Anleitungen, um ihre spezielle Situation besser zu verstehen und anzunehmen. Ein prägnanter Ratgeber für Erwachsene rundet das Kinderfachbuch ab.

Dieses Buch erscheint am 15. Februar 2016.

Interessantes

Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz

- ▶ Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ vom 3./4. Dez. 2015

Einleitung des Positionspapiers

In Deutschland wurde, insbesondere seit der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) und deren anschließender Ratifizierung, immer wieder die Frage einer expliziten Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz diskutiert. In den zahlreichen politischen und fachpolitischen Debatten der vergangenen drei Jahrzehnte ließen sich unterschiedliche

Positionen hinsichtlich der Frage ausmachen, ob und wenn ja, wie eine solche Verankerung vorgenommen werden könne. Dennoch konnten bisher die Bemühungen, die Rechte Minderjähriger in das Grundgesetz aufzunehmen und sie damit mit Verfassungsrang auszustatten, keine Umsetzung finden.

Dabei hat in den letzten Jahren auf der einfachgesetzlichen Ebene Deutschlands, die durch einen klaren Paradigmenwechsel vollzogene Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen, bereits in vielen Punkten ihre Berücksichtigung gefunden. Die Verfassung bleibt jedoch, hinsichtlich der expliziten Formulierung

subjektiver Rechte für Kinder und Jugendliche, hinter den übrigen Regelungen zurück. Auch die völkerrechtliche Vorgabe der UN-KRK wurde mit Deutschlands Zustimmung schon im Jahr 2000 Teil der verabschiedeten Charta der Grundrechte der Europäischen Union und somit im europäischen Recht verankert.

Dies veranlasste 2014 auch den UN-Kinderrechtsausschuss in Genf, in seinen abschließenden Bemerkungen zum Staatenbericht Deutschlands, dazu, Deutschland erneut anzumahnen, dass immer noch die Verankerung der Kinderrechte für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren im deutschen Grundgesetz ausstehe. Er fordert die Bundesrepublik somit bereits zum dritten Mal auf, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Die komplette Stellungnahme können Sie hier lesen:

www.jugendhilfeportal.de/fileadmin/user_upload/Kinderrechte_im_Grundgesetz.pdf

Familie ist Vielfalt - Inklusion leben, Teilhabe sichern

- ▶ Das Bundesforum Familie stellt nach zweijähriger Arbeit die o.a. Broschüre zur Inklusion vor. Hier werden sowohl Themen zu Kinder mit Behinderungen als auch zu behinderte Eltern behandelt.

Einführung in die Broschüre:

Inklusion betrifft uns alle. In der Öffentlichkeit ist der Begriff zwar nicht mehr neu, wird jedoch fast ausschließlich auf Menschen mit Behinderungen bezogen. Inklusion aber will mehr, sie will Verschiedenheit anerkennen und als Normalität wertschätzen. Den Weg zu einer inklusiven Gesellschaft gestalten – das haben sich die Mitgliedsorganisationen des Bundesforums Familie gemeinsam zur Aufgabe gemacht.

Teilhabebehörden für Familien zu analysieren und Ideen zu diskutieren, um Barrieren abzubauen, war daher Inhalt der Arbeitsphase von 2013 bis 2015. Der Titel „Familie ist Vielfalt: Inklusion leben, Teilhabe sichern“ unterstreicht, dass es den beteiligten Verbänden und Institutionen wichtig ist, den Begriff „Inklusion“ weit zu fassen und damit Inklusionserfordernisse für alle Familienformen und -konstellationen zu formulieren.

Die wesentliche Ausarbeitung der Inhalte erfolgte in zwei Arbeitsgruppen, in die sich alle Mitglieder des Bundesforums einbringen konnten: Eine Arbeitsgruppe diskutierte Gründe für gesellschaftliche Teilhabebarrieren für Familien ebenso wie Ansatzpunkte für deren Überwindung. Da Familien mit behinderten Angehörigen vor besonderen Herausforderung entstehen, legte eine zweite Arbeitsgruppe das Augenmerk auf Familien, in denen Eltern oder Kinder mit einer Behinderung leben. Zusätzliche Impulse erhielten die Arbeitsgruppen von einer gemeinsamen Netzwerkversammlung des Bundesforums, in der die Zwischenergebnisse im Plenum intensiv reflektiert und durch Inputs zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ergänzt wurden.

Die vorliegende Publikation führt nun die Ideen und Diskussionsprozesse der beiden Arbeitsgruppen zusammen. Ausgehend von einem breiten Verständnis von Inklusion, macht sie die Exklusion von Familien an Dimensionen und Mechanismen sozialer Ungleichheit fest, die diese einschränken. Den Teilhabebehörden, mit denen insbesondere Familien mit Eltern oder Kindern mit Behinderung konfrontiert sind, ist ein eigenes Kapitel gewidmet, in dem der Fokus auf der frühen Familienphase liegt. Dagegen wurde das Thema „Schule und Inklusion“ vor dem Hintergrund der bereits intensiven öffentlichen Debatte weitestgehend ausgeklammert. Zwölf Leitlinien am Ende sollen Empfehlungen dafür sein, wie Inklusion – verstanden als Weg zu mehr Chancengerechtigkeit für alle Familien – ermöglicht werden kann. Als roter Faden durchzieht eine Erkenntnis die Diskussionen: Eine inklusive Haltung kann nicht verordnet, sondern muss ermöglicht und gelegentlich erstritten werden. In diesem Sinne wollen wir mit dieser Veröffentlichung alljene erreichen, die Inklusion fördern und umsetzen wollen. Wir wünschen uns, dass sie die Ergebnisse diskutieren und konkretisieren. Die Leitlinien sollen Anregungen dazu liefern, die Teilhabechancen aller Familien in Deutschland zu verbessern. Sie sollen Denkansätze für Politik, Verwaltung sowie auch für die Verbände selbst sein, um Inklusion in der eigenen Arbeit zu fördern, einzufordern und umzusetzen.

Als Beirat danken wir vor allem den Beteiligten in den Arbeitsgruppen für das engagierte, konstruktive Diskutieren und die außerordentliche Arbeit, die in dieser lesenswerten Publikation ihren Ausdruck findet. Wir hoffen, dass die Ergebnisse die öffentliche Debatte zu Inklusion bereichern und freuen uns auf die Diskussionen der nächsten Themen im Bundesforum Familie!

Der Beirat des Bundesforums Familie

Hier können Sie die Broschüre einsehen:

http://bundesforum-familie.de/familie/wp-content/uploads/2015/12/BFF_2015_Familie_ist_Vielfalt_Inklusion_leben_Teilhabe_sichern.pdf

Impressum und Kontakt

Dieses PDF-Magazin ist eine Ergänzung zu unserer Webseite www.moses-online.de

Die nächste Ausgabe erscheint Anfang Februar 2016.

Gerne publizieren wir auf www.moses-online.de oder im Magazin Ihre Fachartikel oder Erfahrungsberichte.

Ebenso beantworten wir gerne Ihre Fragen und Anmerkungen oder nehmen Themenwünsche für das Magazin, unsere Themenhefte oder das Internetangebot entgegen.

Bitte wenden Sie sich dafür an die Redaktion.

Die Kontaktdaten finden Sie unten auf dieser Seite.

Abonnement-Preise:

Das Moses Online Magazin kostet 2,90 € pro Monat
also 34,80€ im Jahresabonnement (incl. 19% MwSt.).

Vor der Buchung können Sie ein kostenloses Probeabonnement über 6 Wochen erhalten.

Ergänzend können Sie mit dem „Abonnement PRO“ einen Zugang zu unserer Datenbank für Gerichtsurteile zum Pflegekinderwesen hinzubuchen für insgesamt 3,90 € pro Monat
also 46,80€ im Jahresabonnement (incl. 19% MwSt.).

Das Moses Online Magazin ist auch gedruckt erhältlich für 49,80 € im Jahr (incl. 7% MwSt.)

Alle weiteren Hinweise und Buchung unter www.moses-online.de/magazin

Noch ein Hinweis für Vereine, freie Träger, Therapeuten, Anwaltskanzleien und alle, die Dienste für Pflege- und Adoptivfamilien anbieten:

Wenn Sie für Pflegefamilien, die Sie betreuen, oder für Ihre Vereinsmitglieder weitere Exemplare (das heißt: Lizenzen) benötigen, machen wir Ihnen gerne ein günstiges Gruppenangebot. Bitte rufen Sie uns an oder senden Sie uns eine E-Mail.

Bitte wenden Sie sich an uns, wenn Sie Fragen zu unseren Angeboten haben.

Bitte beachten Sie das Copyright und geben Sie das Moses-Online-Magazin nicht an andere weiter.

www.moses-online.de

Henrike Hopp und Jens-Holger Hopp GbR
Wilhelmshavener Straße 42, 10551 Berlin
Steuernummer 34 353 00258

Redaktion (Henrike Hopp) V.i.s.d.P.

Telefon: 030 20 23 93 06 3

redaktion@moses-online.de

Kundenservice (Jens-Holger Hopp)

Telefon: 030 20 23 93 06

service@moses-online.de